



VERSICKERUNGSANLAGEN TYP H

AUFLAGEN FÜR DIE VERSICKERUNG VON DACHWASSER

1. Rechtlicher Art

- 1.1 Die geltenden und künftigen Gesetze und Verordnungen von Bund, Kanton und Gemeinde (Kanalisationsreglement etc.) bleiben vorbehalten.
- 1.2 Der Bewilligungsinhaber kann mit dieser Bewilligung keine Rechte in Bezug auf ein einwandfreies Funktionieren der Versickerungsanlage geltend machen.
- 1.3 Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten. Der Inhaber dieser Bewilligung haftet für alle Schäden, die allenfalls aus der Versickerung entstehen.
- 1.4 Die Bewilligung kann jederzeit entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen oder abgeändert werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert oder wenn die Anlage nicht bewilligungskonform ausgeführt oder betrieben wird.
- 1.5 Wird die Versickerungsanlage nicht mehr benutzt, ist dies der Direktion Bau und Umwelt Tiefbau Gemeinde EMMEN mitzuteilen. Der Bewilligungsinhaber kann von diesem aufgefordert werden, den dem öffentlichen Interesse entsprechenden Zustand wiederherzustellen.
- 1.6 Ohne neue Bewilligung dürfen an der Versickerungsanlage keine Veränderungen vorgenommen werden.
- 1.7 Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind der Direktion Bau und Umwelt Tiefbau Gemeinde EMMEN zu melden.

2. Allgemein technischer Art

- 2.1 Die Richtlinien des uwe (Umwelt und Energie) vom April 2006 für die "Versickerung und Retention im Liegenschaftsbereich" sind ein Bestandteil dieser Bewilligung. Verboten ist das Anschliessen bzw. Versickernlassen von Abwasser, welches geeignet ist, das Grundwasser zu verunreinigen:
 - Schmutzwasser aus Haushaltungen, Gewerbe und Industrien,
 - Abwasser von Autowaschplätzen usw.
- 2.2 Kontrollschächte für Versickerungsanlagen sind jederzeit zugänglich zu halten. Sie sind so auszubilden, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann; die Deckel sind gegenüber dem umliegenden Terrain leicht erhöht anzuordnen, sodass das Platzwasser vom Deckel wegfließen kann.
- 2.3 Die Schächte (inkl. Dachwasserschächte) sind im Innern, unterhalb der Schachtdeckel, mit einem Beschriftungsschild "VERSICKERUNGSANLAGE" zu versehen.
- 2.4 Der Baubeginn und die Fertigstellung der Versickerungsanlage sind der Direktion Bau und Umwelt Tiefbau Gemeinde EMMEN rechtzeitig zu melden. Mit der Meldung zur Abnahme sind gleichzeitig die Pläne der ausgeführten Anlage einzureichen.
- 2.5 Die Versickerungsanlage ist regelmässig zu kontrollieren und zu unterhalten (entleeren der Schlammsammler jährlich).
- 2.6 Bei Verunreinigungen der Anlage durch wassergefährdende Stoffe ist der Direktion Bau und Umwelt Tiefbau Gemeinde EMMEN umgehend zu orientieren.
- 2.7 Die Schweizer Norm "SN 592'000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" vom 01.02.1990 (Herausgeber: Verband Schweiz. Abwasserfachleute) ist einzuhalten. Für die Ausführung der Kanalisationsleitungen empfehlen wir die Verwendung von Kanalisationsrohren HPE-hart.